

Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) verbessert: Anrechnung von 3 Jahren Kindererziehungszeiten für jedes Kind.

Anträge auf Prüfung der Versicherungspflicht in der KVdR können jetzt gestellt werden

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Februar 2017 eine Änderung der Voraussetzungen zur Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner beschlossen. Das [Gesetz zur Stärkung der Heilund Hilfsmittelversorgung](#) (HHVG) enthält eine Regelung zur Anrechnung von drei Jahren für jedes Kind auf die erforderliche Mitgliedszeit und wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet. Der GKV-Spitzenverband hat in einem uns vorliegenden Rundschreiben vom selben Tag seine Mitglieder informiert sowie die Neuregelung erläutert. Der dbb hat auf seiner Internetseite ebenfalls [Informationen](#) bereitgestellt.

Zukünftig können unabhängig von der Krankenversicherung des Ehe- und Lebenspartners jeweils pauschal drei Jahre pro Kind auf die Vorversicherungszeit für die KVdR angerechnet werden. Damit wird der Zugang zur KVdR für die Ehegatten und Lebenspartner verbessert, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens die Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern unterbrochen haben und in dieser Zeit nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Ab sofort können Betroffene, denen wegen Nichterfüllung der sog. 9/10-Regelung (s.u.) ein Zugang zur KVdR verwehrt geblieben ist, bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Prüfung der Versicherungspflicht stellen. Nach dem neuen Satz 3 des § 5 Abs. 2 SGB V werden ab dem 1. August 2017 auf die für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner erforderliche Vorversicherungszeit, pauschal für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind **drei Jahre** angerechnet. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang ein Kind tatsächlich betreut wurde. Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sollen ausweislich des Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes sowohl bei ihren Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern als auch bei ihren leiblichen Eltern berücksichtigt werden. Als Nachweis der Elterneigenschaft kommen beispielsweise Geburtsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch, Adoptionsurkunde oder Rentenbescheid in Betracht, jeweils in Fotokopie.

Auch Personen, die bereits in Rente sind oder den Rentenantrag vor dem 1. August 2017 gestellt haben, aber bisher die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt haben, können ab dem 1. August 2017 Zugang zur KVdR erhalten. Dies gilt sowohl für freiwillig gesetzlich Versicherte als auch für privat Versicherte. Die gesetzlichen Krankenkassen sind jedoch nicht verpflichtet, Bestandsfälle von sich aus darauf zu überprüfen, ob durch Anrechnung der drei Jahre pro Kind die Versicherungspflicht in der KVdR eintritt.

Daher sollten Betroffene unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung ab sofort bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Prüfung der Versicherungspflicht stellen.

Sie sollten aber beachten, dass die Versicherungspflicht infolge der Anrechnung von Kindererziehungszeiten erst ab dem 1. August 2017 eintreten kann.

Die 9/10-Regelung besagt, dass Personen nur dann in der KVdR versicherungspflichtig sind, wenn sie Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen sowie in der zweiten Hälfte des Zeitraums zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenantrags mindestens während Neuzehnteln Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder dort familienversichert waren.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077
Jürgen Mume
Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 1.6.2017

P-02/17

VBGR aktuell P-02/2017

Informationsdienst des VBGR